

Bl. 401

Ehrer Königl. Majestät in Schweden
des Großmächtigsten Glorwür-
digsten Königs

CAROLI des XI.

Der Schweden/Gothen und Wenden
Königs / &c. &c. &c.

EDICT,

Wegen der in Deutschland
einschleichenden Schwermereyen/

Sampt einem

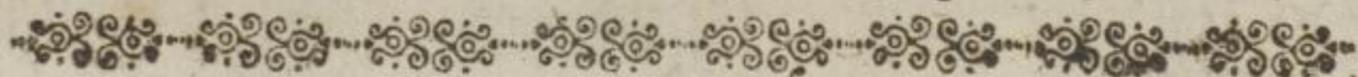
Allergnädigsten Befehl

An

Ehrer Königl. Maj. Ober-Kirchen-Rath
über Dero Teutsche Provinzien,

D. Johann Friedrich Mayern/

Wie er sich hieben allerunterthänigst zuverhalten habe.



Gedruckt im Jahr 1694.

Der Königl. Hochlöblichen
Landes- und Regierungsrath
dieser Königs

CAROLI XI

Der Königl. Hochlöblichen
Landes- und Regierungsrath
dieser Königs

EDICT

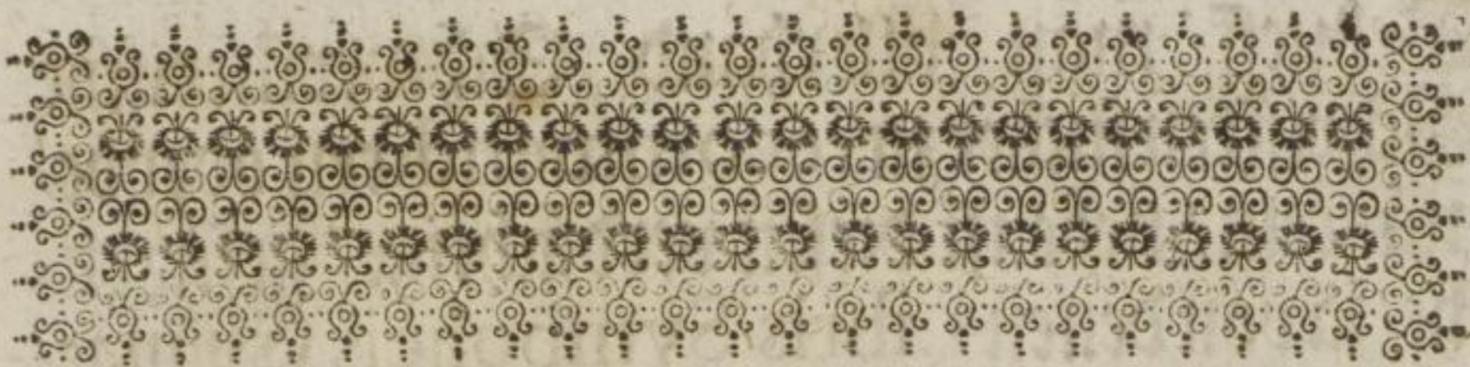
Weswegen die in dem
einzelnen Lande
dieser Königs

Weswegen

Der Königl. Hochlöblichen
Landes- und Regierungsrath
dieser Königs

D. Johann Friedrich

Die er sich hieselbst
dieser Königs
dieser Königs



WIR **C A R L** von
Gottes Gnaden/der Schwed-
den/Gothen/und Wenden Kö-
nig; Groß-Fürst in Fin-
land; Herzog zu Schonen/
Elbsten/Lieffland/Larelen/Bremen/Ber-
den/Stettin/Pommern/ der Cassuben und
Wenden; Fürst zu Rügen; Herr über In-
germanland und Bismar; Wie auch Pfalk-
Graf bey Rhein/in Beyern/ zu Jülich/Gle-
ve/ und Bergen/Herzog. &c.

Thun jedermänniglich kund / daß / nachdem Wir
schmerzlichst erfahren müssen / wie an etlichen Orthen
der Evangelischen Kirchen in Teutschland die alten
Rekerischen / Schwermerischen Lehren von
Chiliasmo, sonderbahren Offenbarungen /
Entzückungen etc. wieder auff die Bahn ge-
bracht / in öffentlichen Schrifften theils einge-
führet / theils vertheidiget / theils wollen ent-
schuldiget und geringe geachtet werden / zu dero
Be-

Behueff man allerhand Schwermerische
Schriften suchet zu recommendiren oder be-
mänteln / nebenst diesen verdächtige / gefährli-
che / ja von denen Libris Symbolicis Evange-
lischer Kirchen gantz verworffene Redens-
Arthen wieder gebrauchet und entschuldiget / auch
das Ansehen der Libror im Symbolicorum
kräncket / und die Eydliche Verbindung an sel-
bige bald auffheben will / diesem allen aber durch
heimliche Conventicula grossen Vorschub
thut / worans dann nichts anders als Zerrüttung
der Gemüther / grosse Unruhe / Lasterung und Frolo-
ckender Wiederfacher der Wahrheit / äußerste See-
len-Gefahr / ja gar der Untergang des reinen Evange-
lii an solchen Orthen entstehen kan ;

Wir aber aus Göttlichem Enffer nach unserer
Glorigsten Vorfahren Löblichen Exempel be-
dacht seyn / durch die gnädige Hülffe Gottes / die rei-
ne wahre seligmachende Religion in allen Unsern Kö-
nigreichen / Fürstenthümern und Ländern rein und
von allen Kezerischen Schwarm unbesleckt zuerhalten /
dieselbe bey ihrer Reinigkeit zu beschützen / und dieses
unschätzbare Pfand / so uns Gott anvertrauet / Un-
sern Nachkommen unverfälscht zu überliefern.

Als hat solche heilsame Intention, als auch die
Landes-väterliche Sorgfalt für das ewige Heyl unse-
rer getreuen Unterthanen in Unsern Provincien, Uns zu
gegenwärtiger Allergnädigsten Warnung angemah-
net

net und betrogen /gedachtem Unheil allerdings fürzu-
kommen / und/damit in eine solche betrübtte Flamme
Unsere Provincien nicht verfallen möchten/möglichsten
Fleisses fürzubauen.

Befehlen demnach allen und ieden Unsern
getreuen Unterthanen Unserer Provincien,
wes Standes und Condition sie seyn / für-
nemlich aber / welche in geistlichen Pemptern
Gott dienen/und denen Gemeinen/ als auch der
studierenden Jugend fürstehen / wie aller an-
dern / also auch obenangeführter Kekerereyen
und hin und wieder einschleichenden Schwer-
merereyen / aller Kekerisehen / gefährlichen/ver-
dächtigen / und anstößigen Redens-
Arten gänzlich mündlich und schriftlich sich zu ent-
halten/ ihnen nicht den geringsten Vor-
schub / unter was Schein es immer
wolle / entweder durch Entschuldi-
gung oder Geringsachtung zu thun/
die Privat-Zusammenkünfte in denen Häu-
fern/oder andere heimliche Conventicula auff
keine Art und Weise zu dulden / die Einfüh-
rung schwärmerischer Bücher gänzlich abzu-
schaffen / vielmehr aber einzig und allein bey
Gott

Gottes heiligen Worte und denen so theuer beschwornen Libris-Symbolicis, als dem einzigen Bande der Evangelischen Kirchen/schlechterdings zu verbleiben.

Ob Wir nun zwar des guten Vertrauens leben/ es werde ein ieder vor sich selbst/in Betrachtung seines eigenen Seelen-Schadens/diese Unsere treue Warnung sich lassen zu Herzen gehen/ und selbiger unterthänigst nachleben. Jedemnoch/ solte sich iemand den Satan verleiten lassen/ in einem oder dem andern Puncte dawider zuhandeln/so befehlen Wir einem jeden/der Uns mit Pflicht verwandt/ bey dem Ende/ so Er Uns geleistet/ einen solchen Widerspenigen Unsern jedes Orthes verordneten Superintendenten und Consistorio unsäumig zu offenbahren/ welche Ihn dann/ nach Gerichtlicher öffentlicher Untersuchung/ entweder zu einem öffentlichen Wiederruff für der Gemeine/ und herzlichlichen Abbitte des gegebenen Berger-nisses/ das Erstemahl sollen anhalten/ in des-selben Begerung aber/ so er ein Ampt bediente/ des Dienstes entsetzen/ und des Landes verweisen lassen/ oder/ so er aussser Ampts/ mit der Landes-verweisung alsobald wider Ihn sollen verfahren lassen; Das Anderemahl aber ohne alles übersehen/ die Verordnung thun/ daß die Absetzung und Landes-verweisung an Ihm schleunigst vollzogen werde. Würde
man

man sich dann hierinnen kalt sinnig oder säumse-
lig erweisen/ und die von Uns anbefohlene Schärffe
nicht gebrauchen wollen; Soll dem/ so diese Per-
son angegeben/ frey stehen/ solche Kalt sinnig-
keit und Säumseligkeit an Uns allerunterthä-
nigst zu berichten/ da Wir dann nach Befindung der
Sachen fernere ernsthaftte und zureichliche Versü-
gung thun werden. Hiernach hat sich jeder man/dem
es angehet/ gehorsamst zu richten. Uhrkundlich Unse-
rer eigenhändigen Unterschrift / und fürgedruckten
Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm den 6.
Octobr. Anno 1694.

C A R O L U S.

LS

T. Polus.

CARL von Gottes Gnaden/der Schweden/
Gothen/und Wenden König/Groß-Fürst
in Finland/ Herzog zu Schonen/ Esthen/
Ließland/Carelen/Brehmen/Behrden/Stet-
tin/Bommern/ der Cassuben und Wenden;
Fürst zu Rügen/Herr über Ingermanland
und Wismar / wie auch Pfalk-Grass bey
Rhein in Beyern/zu Jülich/ Cleve und Ber-
gen Herzog/etc.

Unsere gnädigsten Gruss und wohlgeneigten Willen zu-
vor Ehrwürdiger und Hochgelahrter / besonders lieber
Ge-

Getreuer. Demnach die von Euch vorhin gefassete gute Opinion durch eure ickige Gegenwart/und dabey verspührten Theologischen Eifer / zu Vertheidigung der wahren Evangelischen Lehre / und Hintertreibung aller schädlichen Irrthümer und Ketzerereyen/ bey Uns umb so viel mehr vermehret und gestärket worden/als Wir durch verschiedene Preuven mit besondern gnädigsten Wohlgefallen solches wahrgenommen / auch eure Uns zutragende getreue Devotion und Ergebenheit zur gnüge angemercket; Als werden Wir daher veranlasset/euch / als Unserm über die Uns zustehende Teutsche Provincien bestaltem Ober-Kirchen-Rathe die gemeine Fürsorge und Wachsamkeit für die reine Lehre und heilsame Kirchen-Disciplin derer Kirchen/ Universität/und aller anderen Schulen in Unseren Teutschen Provincien nochmals anzubefehlen/mit gnädigstem Besinnen/das/da Ihr deßfals etwas zu erinnern würdet nöthig finden/Ihr solches entweder denen dortigen Regierungen kund thun/oder auch Uns selbstem unterthänigsten Bericht davon abstaten möget. Insonderheit aber / und weil iezo allerhand neue Schwermereyen der Enthusiasten, Chiliasten, &c. in Teutschen Landen überhand nehmen wollen/habet Ihr fleißig darauff acht zu haben/das sie in Unsern Provincien auff feuerley weise einreisen oder einschleichen mögen/auch darauff bedacht zu seyn / wie dem dessenthalben von Uns ergehendem Edict in allen Puncten treulichst nachgelebet werde. Wir erinnern Uns auch gnädigst/ was &c. &c. &c. &c. &c.

Wir gelassen Uns alles dessen / und verbleiben Euch übrigen/nächst Empfehlung in Göttliche Obhut / mit Königlichen Hulden wohl zugethan. Datum Stockholm den 6. Octobr. 1694.

CAROLUS.

Unserm über Unsere Teutsche Provincien verordnetem Ober-Kirchen-Rath und besonders lieben Getreuen / dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Doctor Johann Friedrich Mayern.

Gnädiglich.

T. Polus.

